

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mönkebude

vom 04.11.2010¹

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Mönkebude keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde vom 28.04.1999 außer Kraft.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/12 vom 14.12.2010 (S. 17)

Anlage Gebühren

1. Trauerhalle 75,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	115,00 €
2.	Wahldoppelgrab	225,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	340,00 €
4.	Urnen-E-Grab	100,00 €
5.	Urnen-D-Grab	150,00 €
6.	anonyme Stelle	50,00 €
7.	Urnenrasengrab	100,00 €
8.	Sargrasengrab	100,00 €
9.	Doppelsargrasengrab	150,00 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	4,50 €
2.	Wahldoppelgrab	9,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	13,50 €
4.	Urnen-E-Grab	4,00 €
5.	Urnen-D-Grab	6,00 €
6.	Urnenrasengrab	4,00 €
7.	Sargrasengrab	4,00 €
8.	Doppelsargrasengrab	6,00 €

4. Bewirtschaftung + Wasser (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	8,50 €
2.	Wahldoppelgrab	17,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	25,50 €
4.	Urnen-E-Grab	4,50 €
5.	Urnen-D-Grab	7,00 €
6.	anonyme Stelle keine Wasserentnahme	2,00 €
7.	Urnenrasengrab keine Wasserentnahme	2,00 €
8.	Sargrasengrab keine Wasserentnahme	6,00 €
9.	Doppelsargrasengrab keine Wasserentnahme	9,00 €

5. Beräumung von Grabstellen

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahlgrabstelle	60,00 € *
2.	Urnenstelle, Urnenrasenstelle, Sargrasenstellen	60,00 €
3.	Doppelsargrasenstellen	90,00 €

Bei der Beräumung von Wahldoppelstellen und Wahl-3-er-Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 60,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

6. sonstige Arbeiten 10,00 €